

Bestätigung der Konformität von Werkstoffen zu EU-Richtlinie 2011/65/EU vom 8.6.2011 RoHS, delegierte Richtlinie 2025/2364 vom 8. September 2025

Diese Richtlinie wendet sich an die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten. Als Lieferant von NE-Halbfabrikaten (Aluminium, Kupfer, Messing, Bronze, Neusilber) sind folgende Produkte aus unserem Sortiment Gegenstand dieser Richtlinie. Nachstehend sind die relevanten Kategorien dieser Richtlinie aufgeführt:

1. Haushaltsgrossgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. IT- und Telekommunikationsgeräte
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinische Geräte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente einschliesslich Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie
10. Automatische Ausgabegeräte
11. Sonstige Elektro- und Elektronikgeräte, die keiner der bereits genannten Kategorien zuzuordnen sind.

Nachstehend sind auszugsweise die relevanten Artikel () aus der Richtlinie aufgeführt, welche die Kommission für das Festlegen des Bleigehalts begründet in Erwägung zogen und zur Verlängerung der Ablauftermine für das Einsetzen von Material mit einem Bleigehalt bis zu 4 % führten.

Aluminiumlegierungen mit einem Bleigehalt von mehr als 0.4% Gewichtsanteil

(14) Die Verwendung von absichtlich zugesetztem Blei in Aluminium für Zerspanungszwecke ist für Elektro- und Elektronikgeräte nicht mehr erforderlich. Auf dem Markt gibt es zuverlässige Substitutionsprodukte für Blei in Aluminium. Blei dürfte im letzten Anwendungsgebiet, für das eine solche Ausnahme gilt, bis 2025 durch Alternativen ersetzt werden. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2011/65/EU sollte ein Übergangszeitraum von höchstens 18 Monaten festgelegt werden, damit einzelne Marktteilnehmer in der Industrie entsprechende Anpassungen vornehmen können

Der Anhang III **Ausnahmen** 6c der Richtlinie 2011/65/EU erhält nun folgende Fassung:

6b) I	Blei als Legierungselement in Aluminium mit einem Massanteil von höchstens 0,4%, sofern es aus recyceltem bleihaltigem Aluminium stammt (*)	Läuft ab am 11. Dezember 2026 für die Kategorien 1-7 und 10. Läuft ab am 30. Juni 2027 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und Kategorie 10
-------	---	---

6b)-II	Blei als Legierungselement in Aluminium für Zerspanungszwecke mit einem Massenanteil von bis zu 0,4% (*).	Läuft ab am 11. Juni 2027 für die Kategorien 1-7 und 11. Läuft ab am 30. Juni 2027 für die Kategorie 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie und Kategorie 11
--------	---	---

Als bleifreie Substitute können wir Stangenware für die spanende Anwendung ab Lager oder aus Fabrikation in folgenden Legierungen anbieten:

AW6026LF (AlMgSiBi – lead free)
EN AW2033 (AlCu_{2,5}MnSiMgBi)
EN AW2077 (AlCu_{4,5}MgMnSi)

Kupferlegierungen mit einem Bleigehalt von bis zu 4% Gewichtsanteil

(16) Hinsichtlich der Ausnahme 6c des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU für Kupferlegierungen mit einem Massenanteil von bis zu 4 % Blei war es im Rahmen der wissenschaftlichen und technischen Bewertung nicht möglich, Anwendungsgebiete zu ermitteln und festzulegen, in denen die Ausnahme nicht mehr erforderlich ist, obwohl viele Hinweise darauf erfolgen, dass Blei in bestimmten Anwendungen erfolgreich ersetzt werden könnte. Da die Substitutionsprodukte nicht hinreichend zuverlässig sind, sollte eine Verlängerung der Ausnahme gewährt werden. Angesichts der technischen Bewertung ist es angezeigt, für all in Anhang I der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführten Kategorien dasselbe Ablaufdatum festzulegen.

Der Anhang III **Ausnahmen** 6c der Richtlinie 2011/65/EU erhält nun folgende Fassung:

6c)	Kupferlegierung mit einem Massenanteil von bis zu 4% Blei (*)	Läuft ab am 30. Juni 2027 in allen Kategorien ab.
-----	---	---

Als bleifreie Substitute können wir Stangenware für die spanende Anwendung ab Lager oder aus Fabrikation in folgenden Legierungen anbieten:

CW724R (CuZn₂₁Si₃P)
CW510L (CuZn₄₂)
CW732R (CuZn₄₁Mg) eZeebrass

(*) Die Ausnahme gilt nicht für zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Elektro- und Elektronikgeräte, wenn diese oder eine zugängliche Form davon unter normalen oder vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden könnten. Die Ausnahme gilt jedoch, wenn nachgewiesen werden kann, dass die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Bleifreisetzungsrate eines solchen Elektro- oder Elektronikgeräts oder eines zugänglichen Teils davon, beschichtet oder unbeschichtet, überschreitet nicht 0,05 µg/cm² pro Stunde und
- Bei beschichteten Erzeugnissen reicht die Beschichtung aus, um sicherzustellen, dass die Freisetzungsrate während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen des Elektro- oder Elektronikgeräts nicht überschritten wird.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

prometall handel ag

Kestenholz, im August 2026